



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Julika Sandt FDP**
vom 14.08.2020

Schutz vor Gewalt

Ich frage die Staatsregierung:

1. a) Wie viele Frauenhausplätze existieren aktuell in Bayern (bitte aufschlüsseln nach Regierungsbezirken, Landkreisen und kreisfreien Städten und nach Plätzen für Frauen und für Kinder)? 3
- b) Wie viele neue Frauenhausplätze werden derzeit geplant (bitte jeweils unter Angabe des Zeitpunktes der Inbetriebnahme und aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirken, Landkreisen und kreisfreien Städten sowie nach Plätzen für Frauen und Kinder)? 5
- c) Welche Erkenntnisse über die regionale Verteilung des Angebots und der Nachfrage liegen der Staatsregierung vor (bitte aufschlüsseln nach Regierungsbezirken, Landkreisen und kreisfreien Städten)? 6
2. a) Wie viele der in Fragen 1 a und 1 b abgefragten Frauenhausplätze sind aktuell barrierefrei (bitte aufschlüsseln nach Regierungsbezirken, Landkreisen und kreisfreien Städten)? 6
- b) Wie definiert die Staatsregierung Barrierefreiheit bei Frauenhausplätzen (bitte einzelne Kriterien auflisten)? 6
3. a) Was war das Ergebnis der Gespräche zwischen der Staatsregierung und der Freien Wohlfahrtspflege Bayern über die mögliche statistische Erfassung von Abweisungszahlen und der Weitervermittlungen der abgewiesenen Frauen? 6
- b) Wie viele Frauen und Kinder wurden in den letzten drei Jahren aufgrund eines fehlenden Frauenhausplatzes abgewiesen (sollten noch keine konkreten Zahlen vorhanden sein, bitte um Antwort mittels verfügbarer Schätzungen; bitte aufschlüsseln nach Regierungsbezirken, Landkreisen und kreisfreien Städten)? 6
- c) Wie viele Frauen warten in Bayern durchschnittlich auf einen Frauenhausplatz (bitte aufschlüsseln nach Regierungsbezirken, Landkreisen und kreisfreien Städten)? 7
4. a) Welche Behandlung erfahren die Opfer nach dem Bekanntwerden von häuslicher Gewalt? 7
- b) Welche Behandlung erfahren die Kinder nach dem Bekanntwerden von häuslicher Gewalt (auch Kinder, die keine physische Gewalt erfahren haben, sondern lediglich die Situation beobachtet haben)? 7
- c) Welcher Prozess wird nach dem Bekanntwerden von häuslicher Gewalt bei den Täterinnen und Tätern eingeleitet? 9
5. a) Wie viele Frauen fanden in den letzten drei Jahren Zuflucht in einem Frauenhaus (bitte aufschlüsseln nach Regierungsbezirken, Landkreisen und kreisfreien Städten sowie danach, ob die Frauen mit Kind oder ohne Kind Zuflucht gefunden haben)? 9
- b) Wie lange verweilen die betroffenen Frauen im Durchschnitt im Frauenhaus? 14

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

- c) Wie hoch ist der Anteil der Frauen, die erneut ein Frauenhaus aufsuchen (sollten keine konkreten Zahlen vorliegen, bitte um Antwort mittels verfügbarer Schätzungen)? 14
6. a) Wie wird bei der Verteilung der Frauenhausplätze sichergestellt, dass diejenigen Frauen, bei denen eine Unterbringung besonders dringlich ist, auch vorrangig einen Platz bekommen – auch wenn sie aus einer Kommune ohne Frauenhaus bzw. aus einem Landkreis ohne freie Frauenhausplätze kommen? 14
- b) Welche Zusammenarbeit gibt es bei der Verteilung von Frauenhausplätzen mit anderen Bundesländern? 15
- c) Existiert auch eine internationale Zusammenarbeit bei der Unterbringung von betroffenen Frauen in Frauenhäusern? 15
7. a) Wie viele Second-Stage-Projekte werden derzeit von der Staatsregierung gefördert (bitte aufschlüsseln nach Regierungsbezirken, Landkreisen und kreisfreien Städten)? 15
- b) Welche weiteren Angebote sind in Planung, damit Frauen aus dem Frauenhaus wieder herauskommen und ins normale Leben zurückfinden (Second-Stage-Modelle/Wohngruppen)? 16
- c) Wie viele Frauenhäuser gibt es, die ältere männliche Kinder ab 12 Jahren aufnehmen (bitte aufschlüsseln nach Altersgrenze der Söhne in den jeweiligen Häusern und alternativen Angeboten)? 16
8. a) Wie wird sichergestellt, dass, falls die Söhne nicht gemeinsam mit ihren Müttern untergebracht werden können, sie ausreichend Kontakt zu ihren Müttern haben, um die Kinder nicht weiter zu entwurzeln? 16
- b) Welchen Schutz gibt es für Opfer sexualisierter, jedoch nicht häuslicher Gewalt (Nachbarn, Stalker, organisierte Kriminalität)? 17
- c) Welche weiteren Angebote für die in 8 b genannten Personengruppen plant die Staatsregierung? 18

Antwort

des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration sowie dem Staatsministerium der Justiz

vom 17.09.2020

1. a) Wie viele Frauenhausplätze existieren aktuell in Bayern (bitte aufschlüsseln nach Regierungsbezirken, Landkreisen und kreisfreien Städten und nach Plätzen für Frauen und für Kinder)?

In Bayern existierten zum Stand 01.01.2020 in 39 staatlich geförderten Frauenhäusern 362 Plätze für Frauen und 437 Plätze für Kinder. Das Einzugsgebiet eines Frauenhauses umfasst in der Regel mehrere Kommunen (Landkreise/kreisfreie Städte). Die Zuordnung sowie die Plätze für Frauen und Kinder in den jeweiligen Frauenhäusern sind aus der nachfolgenden Tabelle ersichtlich.

Regierungsbezirk	Frauenhaus	Beteiligte Kommunen	Frauenplätze	Kinderplätze
Oberbayern	Burghausen	Lkr. Altötting Lkr. Mühldorf a. Inn	5	5
Oberbayern	Dachau	Lkr. Dachau	5	6
Oberbayern	Erding	Lkr. Erding Lkr. Ebersberg	5	7
Oberbayern	Freising	Lkr. Freising	5	5
Oberbayern	Fürstenfeldbruck	Lkr. Fürstenfeldbruck	6	7
Oberbayern	Ingolstadt	Stadt Ingolstadt Lkr. Eichstätt Lkr. Pfaffenhofen	12	14
Oberbayern	München Frauenhilfe	Landeshauptstadt München	45	60
Oberbayern	München Frauen helfen Frauen	Landeshauptstadt München	19	25
Oberbayern	München Landkreis	Lkr. München	10	17
Oberbayern	Murnau	Lkr. Garmisch-Partenkirchen Lkr. Weilheim-Schongau Lkr. Starnberg	5	5
Oberbayern	Rosenheim	Stadt Rosenheim Lkr. Rosenheim Lkr. Traunstein	8	16
Oberbayern	Wolfratshausen	Lkr. Bad Tölz-Wolfratshausen Lkr. Miesbach	7	7
Niederbayern	Landshut AWO	Stadt Landshut Lkr. Landshut Lkr. Dingolfing Lkr. Rottal-Inn	5	7
Niederbayern	Landshut Caritas	Stadt Landshut Lkr. Landshut Lkr. Dingolfing Lkr. Rottal-Inn	5	7
Niederbayern	Passau	Stadt Passau Lkr. Passau Lkr. Freyung-Grafenau	9	16

Regierungs- bezirk	Frauenhaus	Beteiligte Kommunen	Frauen- plätze	Kinder- plätze
Niederbayern	Straubing	Stadt Straubing Lkr. Straubing-Bogen	5	5
Oberpfalz	Regensburg SkF	Stadt Regensburg Lkr. Regensburg Lkr. Kelheim Lkr. Cham Lkr. Neumarkt	8	8
Oberpfalz	Regensburg Frauen helfen Frauen	Stadt Regensburg Lkr. Regensburg Lkr. Kelheim Lkr. Cham Lkr. Neumarkt	10	10
Oberpfalz	Schwandorf	Stadt Amberg Lkr. Amberg-Sulzbach Lkr. Schwandorf	6	6
Oberpfalz	Weiden	Stadt Weiden Lkr. Neustadt a. d. Waldnaab Lkr. Tirschenreuth	7	7
Oberfranken	Bamberg	Stadt Bamberg Lkr. Bamberg Lkr. Forchheim	10	12
Oberfranken	Bayreuth	Stadt Bayreuth Lkr. Bayreuth Lkr. Kulmbach	10	10
Oberfranken	Coburg	Stadt Coburg Lkr. Coburg Lkr. Kronach Lkr. Lichtenfels	5	5
Oberfranken	Selb	Stadt Hof Lkr. Hof Lkr. Wunsiedel	7	9
Mittelfranken	Ansbach	Stadt Ansbach Lkr. Ansbach Lkr. Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim Lkr. Weißenburg-Gunzenhausen	10	13
Mittelfranken	Erlangen	Stadt Erlangen Lkr. Erlangen-Höchstadt	12	12
Mittelfranken	Fürth	Stadt Fürth Lkr. Fürth	5	7
Mittelfranken	Nürnberg	Stadt Nürnberg	20	20
Mittelfranken	Schwabach	Stadt Schwabach Lkr. Roth Lkr. Nürnberger Land Lkr. Weißenburg-Gunzenhausen	12	15
Unterfranken	Aschaffenburg	Stadt Aschaffenburg Lkr. Aschaffenburg Lkr. Miltenberg	11	11
Unterfranken	Schweinfurt	Stadt Schweinfurt Lkr. Bad Kissingen Lkr. Hassberge Lkr. Rhön-Grabfeld Lkr. Schweinfurt	12	12

Regierungsbezirk	Frauenhaus	Beteiligte Kommunen	Frauenplätze	Kinderplätze
Unterfranken	Würzburg AWO	Stadt Würzburg Lkr. Würzburg Lkr. Kitzingen Lkr. Main-Spessart	6	6
Unterfranken	Würzburg SkF	Stadt Würzburg Lkr. Würzburg Lkr. Kitzingen Lkr. Main-Spessart	6	6
Schwaben	Augsburg	Stadt Augsburg Lkr. Augsburg Lkr. Aichach-Friedberg Lkr. Landsberg/Lech	21	21
Schwaben	Kaufbeuren	Stadt Kaufbeuren Lkr. Ostallgäu	5	5
Schwaben	Kempten	Stadt Kempten Lkr. Oberallgäu	5	6
Schwaben	Memmingen	Stadt Memmingen Lkr. Unterallgäu	5	7
Schwaben	Neu-Ulm	Lkr. Neu-Ulm Lkr. Günzburg	8	10
Schwaben	Nordschwaben/Donauwörth	Lkr. Donau-Ries Lkr. Dillingen	5	10
Bayern gesamt			362	437

Zudem gibt es in Bayern weitere, nicht staatlich geförderte Frauenhäuser und Schutzwohnungen; Erkenntnisse über die dortige Anzahl an Frauen- und Kinderplätzen liegen der Staatsregierung nicht vor.

b) Wie viele neue Frauenhausplätze werden derzeit geplant (bitte jeweils unter Angabe des Zeitpunktes der Inbetriebnahme und aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirken, Landkreisen und kreisfreien Städten sowie nach Plätzen für Frauen und Kinder)?

Die Bereitstellung von Frauenhausplätzen ist vorwiegend eine kommunale Aufgabe der Daseinsvorsorge. Als Anreiz zum Ausbau der Frauenhäuser hat das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) ein Förderprogramm aufgelegt; die dazu erlassene Richtlinie zur Förderung zusätzlicher Frauenhausplätze sowie zur Anpassung von Frauenhausplätzen an besondere Bedarfe (Ausbaurichtlinie) ist am 01.09.2019 in Kraft getreten. Zudem fördert der Bund über das Bundesinvestitionsprogramm „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ investive Maßnahmen zur Schaffung neuer Frauenhausplätze; der Freistaat übernimmt bei Trägern der freien Wohlfahrtspflege im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel eine 10-prozentige Kofinanzierung.

Die Ausweitung der Frauenhausplätze setzt voraus, dass Frauenhaus Träger unter Einbindung der zugeordneten Kommunen entsprechende Förderanträge bzw. Förderanfragen stellen. Durch diese Ausbauanreize laufen gegenwärtig in den Landkreisen und kreisfreien Städten viele Entscheidungsprozesse. Die konkreten Planungen sind der Staatsregierung nicht im Detail bekannt.

Nach der Ausbaurichtlinie wurde bisher für sechs zusätzliche Plätze für Frauen eine staatliche Förderung bewilligt, die Realisierung der zusätzlichen Plätze ist im Laufe des Jahres 2020 geplant. Konkrete Angaben zu den künftig geplanten Kinderplätzen liegen der Staatsregierung nicht vor. Bei der Erweiterung von förderfähigen Plätzen für Frauen muss jedoch mindestens die gleiche Anzahl an Kinderplätzen geschaffen werden. Die geplanten zusätzlichen Plätze verteilen sich wie folgt:

Regierungsbezirk	Frauenhaus	Beteiligte Kommunen	Frauenplätze	Kinderplätze	Inbetriebnahme
Oberpfalz	Regensburg Frauen helfen Frauen	Stadt Regensburg Lkr. Regensburg Lkr. Kelheim Lkr. Cham Lkr. Neumarkt	2	mindestens 2	2020
Schwaben	Kempten	Stadt Kempten Lkr. Oberallgäu	2	mindestens 2	2020
Schwaben	Memmingen	Stadt Memmingen Lkr. Unterallgäu	2	mindestens 2	2020

Weitere Anträge nach der Ausbaurichtlinie werden erwartet.

Nach derzeit bekanntem Stand sollen außerdem im Rahmen des Bundesinvestitionsprogramms in Bayern noch weitere 27 neue Plätze für Frauen (und mindestens die gleiche Anzahl an Kinderplätzen) geschaffen werden. Derzeit laufen auf Bundesebene mit den vom Bund ausgewählten Trägern die Koordinierungsgespräche als Vorbereitung für die Antragstellung. Weitere Detailinformationen sind in dieser frühen Phase vor Antragstellung noch nicht bekannt.

c) Welche Erkenntnisse über die regionale Verteilung des Angebots und der Nachfrage liegen der Staatsregierung vor (bitte aufschlüsseln nach Regierungsbezirken, Landkreisen und kreisfreien Städten)?

Zur Beantwortung wird auf die Antworten zu den Fragen 1 a und 5 a verwiesen.

- 2. a) Wie viele der in Fragen 1 a und 1 b abgefragten Frauenhausplätze sind aktuell barrierefrei (bitte aufschlüsseln nach Regierungsbezirken, Landkreisen und kreisfreien Städten)?**
- b) Wie definiert die Staatsregierung Barrierefreiheit bei Frauenhausplätzen (bitte einzelne Kriterien auflisten)?**

Da die Bereitstellung und konkrete Ausgestaltung der Frauenhausplätze Aufgabe der Kommunen ist, liegen der Staatsregierung hierzu keine Erkenntnisse vor.

Nach der Ausbaurichtlinie sollen die Frauenhausplätze jedoch geeignet sein zur Nutzung für körperbehinderte Frauen, für Frauen mit Sehbehinderungen oder Frauen mit Hörbehinderungen.

3. a) Was war das Ergebnis der Gespräche zwischen der Staatsregierung und der Freien Wohlfahrtspflege Bayern über die mögliche statistische Erfassung von Abweisungszahlen und der Weitervermittlungen der abgewiesenen Frauen?

Das StMAS befindet sich bezüglich dieser Dokumentationspflichten noch in der Prüfung. Eine statistische Erfassung der Abweisungszahlen und Weitervermittlungen wird ab dem Jahr 2021 angestrebt.

- b) Wie viele Frauen und Kinder wurden in den letzten drei Jahren aufgrund eines fehlenden Frauenhausplatzes abgewiesen (sollten noch keine konkreten Zahlen vorhanden sein, bitte um Antwort mittels verfügbarer Schätzungen; bitte aufschlüsseln nach Regierungsbezirken, Landkreisen und kreisfreien Städten)?**

Da die Frauenhäuser eigenverantwortlich über die Aufnahme von Gewalt betroffener Frauen entscheiden, liegen der Staatsregierung hierzu keine Erkenntnisse vor. Eine Schätzung ist daher nicht möglich.

c) Wie viele Frauen warten in Bayern durchschnittlich auf einen Frauenhausplatz (bitte aufschlüsseln nach Regierungsbezirken, Landkreisen und kreisfreien Städten)?

Der Staatsregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor, da die Wartezeiten statistisch nicht erfasst werden.

4. a) Welche Behandlung erfahren die Opfer nach dem Bekanntwerden von häuslicher Gewalt?

b) Welche Behandlung erfahren die Kinder nach dem Bekanntwerden von häuslicher Gewalt (auch Kinder, die keine physische Gewalt erfahren haben, sondern lediglich die Situation beobachtet haben)?

Die Bayerische Polizei trifft alle ihr rechtlich und tatsächlich möglichen repressiven und präventiven Maßnahmen, um die Opfer von häuslicher Gewalt und Stalking und deren Kinder bestmöglich zu schützen. Dabei orientiert sich das Handeln der Bayerischen Polizei auch an der „Rahmenvorgabe zur polizeilichen Bekämpfung der häuslichen Gewalt und damit in Zusammenhang stehender Stalkingfälle“ sowie an dem „Rahmenkonzept zur Bekämpfung der Sexualdelikte bei der Bayerischen Polizei“.

Die bayernweite „Rahmenvorgabe zur polizeilichen Bekämpfung der häuslichen Gewalt und damit in Zusammenhang stehender Stalkingfälle“ fußt auf den Säulen

- Schutz durch Repression,
- Hilfe durch Prävention und
- Unterstützung durch Vernetzung.

Bereits bei der Durchführung der strafrechtlichen Maßnahmen zur Ermittlung des Sachverhaltes berücksichtigt die Bayerische Polizei die spezifischen Opferbelange bestmöglich, beispielsweise durch opfer- und kindgerechte (audiovisuelle) Vernehmungen, die Beiziehung einer Vertrauensperson oder die Auswahl geeigneter Vernehmungsräumlichkeiten. Darüber hinaus prüft sie auch die Erforderlichkeit gefahrenabwehrender (Sofort-) Maßnahmen, wie etwa eine Platzverweisung oder Gewahrsamnahme des Tatverdächtigen.

Ergänzend initiiert die Bayerische Polizei bei entsprechenden Sachverhalten zudem sog. Fallkonferenzen, um alle Institutionen, die einen Beitrag zur Problemlösung und Hilfestellung leisten können, „an einen Tisch zu bringen“ und konkrete Maßnahmen und Verantwortlichkeiten abzustimmen.

Im besonderen Fokus der polizeilichen Maßnahmen steht nicht zuletzt die Vermittlung von weiter führenden Hilfsangeboten innerhalb und außerhalb der polizeilichen Strukturen sowie im konkreten Bedarfsfall die Unterrichtung von Jugendämtern, um insbesondere längerfristige Lösungen mit den Betroffenen erarbeiten zu können.

In den Polizeipräsidien wird diesbezüglich durch die „Beauftragten der Polizei für Kriminalitätsoffer“ (BPfK) eine am Einzelfall orientierte, aktive Opferhilfe geleistet. Das Beratungsangebot richtet sich an alle Betroffenen, die Opfer von (sexualisierter) Gewalt, sexuellem Missbrauch, Misshandlung oder häuslicher Gewalt wurden oder Fragen zu diesen Themenbereichen haben, sowie deren Angehörige oder Unterstützer. Die Beauftragten informieren über den konkreten Ablauf eines Ermittlungs- und Strafverfahrens, vermitteln in örtliche bzw. spezifische Beratungs- und Hilfeeinrichtungen weiter und geben individuelle, verhaltensorientierte Präventionshinweise.

Außerdem gibt es bei allen Polizeiinspektionen „Schwerpunktsachbearbeiter häusliche Gewalt“. Sie vereinen spezifische Fachkunde in der polizeilichen Sachbearbeitung mit der Expertise in der polizeilichen Opferberatung und -unterstützung vor Ort.

Darüber hinaus hat die Bayerische Polizei flächendeckend kriminalpolizeiliche Beratungsstellen etabliert. Hier stehen den Opfern von Straftaten und deren Angehörigen und Unterstützern speziell geschulte Polizeibeamtinnen und -beamte anlassunabhängig und im konkreten Einzelfall mit Rat und Tat zur Seite. Gleiches gilt in diesem Bereich für die sog. Jugend- und Schulverbindungsbeamtinnen und -beamten.

Zudem stehen den bayerischen Polizeibeamtinnen und -beamten im polizeiinternen Internetangebot umfangreiche Informationen zur Präventionsthematik zur Verfügung, darunter ein umfassendes Opferschutzportal, aus welchem die Beamtinnen und Beamten weiter führende Hilfestellungen für die Betroffenen zielgerichtet generieren können.

Ein weiteres wirkungsvolles Instrument polizeilicher Opferberatung und -unterstützung ist auch der proaktive Ansatz. Demnach nehmen nach entsprechender Mitteilung durch die Polizei qualifizierte Beratungsstellen, sogenannte Interventionsstellen, bei

einer vorherigen Einwilligung des Opfers zeitnah und selbstständig Kontakt zu ihm auf und bieten ihre professionelle Unterstützung zielgerichtet an.

Einen Überblick über die polizeilichen Maßnahmen in Fällen häuslicher Gewalt gibt auch die Broschüre „Häusliche Gewalt – Die Bayerische Polizei informiert“, abrufbar unter: [https://www.bestellen.bayern.de/application/applstarter?APPL=eshop&DIR=eshop&ACTIONxSETVAL\(artdtl.htm,APGxNO DENR:288375,AARTxNR:03100012,AARTxNODENR:338018,USERxBODY URL:artdtl.htm,KATALOG:StMI.AKATxNAME:StMI.ALLE:x\)=X](https://www.bestellen.bayern.de/application/applstarter?APPL=eshop&DIR=eshop&ACTIONxSETVAL(artdtl.htm,APGxNO DENR:288375,AARTxNR:03100012,AARTxNODENR:338018,USERxBODY URL:artdtl.htm,KATALOG:StMI.AKATxNAME:StMI.ALLE:x)=X)

Wird häusliche Gewalt in einer Familie bekannt, so kann zudem das Familiengericht von Amts wegen oder aufgrund einer Anrufung durch das Jugendamt ein Verfahren wegen Kindeswohlgefährdung einleiten. Bei Vorliegen einer Gefährdung des Kindeswohls und wenn die Eltern nicht gewillt oder in der Lage sind, diese Gefährdungssituation zu beenden, hat das Familiengericht entsprechende Maßnahmen bis hin zur teilweisen oder vollständigen Entziehung der elterlichen Sorge zur Abwendung der Gefahr für das Kind zu treffen.

Für Kinder und Jugendliche, die von häuslicher Gewalt (mit)betroffen sind, steht auch das gesamte Angebotsspektrum der Kinder- und Jugendhilfe zur Verfügung, von präventiven Frühen Hilfen bis hin zum konsequenten Vollzug des staatlichen Wächteramtes. Zentrale Anlaufstellen sind die 96 bayerischen Jugendämter, die sich in allen Arbeitsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe engagieren, um günstige Rahmenbedingungen für ein gelingendes Aufwachsen junger Menschen zu schaffen. Bei den Jugendämtern werden insbesondere die fachliche Kompetenz und das spezifische Wissen vorgehalten, um mit Problematiken wie Gewalt und Vernachlässigung umzugehen. Zur qualifizierten Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme, wie z. B. Gewalt in der Familie, können sich junge Menschen und ihre Familien insbesondere auch an die von der Staatsregierung geförderten und flächendeckend in Bayern vorhandenen rund 180 multidisziplinär ausgestatteten Erziehungsberatungsstellen (einschließlich Nebenstellen und Außensprechstunden) wenden. Zusätzlich steht auch für akute und/oder schwierige Lebenssituationen rund um die Uhr die von Bayern initiierte und inzwischen länderübergreifend angebotene Onlineberatung der Bundeskonferenz für Erziehungsberatung (bke) mit differenzierten Beratungsformaten zur Verfügung (www.bke-beratung.de). Dieses professionelle Angebot in Form von Chats und Foren wird von Fachkräften der Erziehungsberatungsstellen durchgeführt.

Mit dem Bayerischen Gesamtkonzept zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor körperlicher, sexualisierter und seelischer Gewalt sowie Vernachlässigung (vgl. www.kinderschutz.bayern.de) unterstützt die Staatsregierung die für den Kinderschutz zuständigen Kommunen und die Praxis im Rahmen freiwilliger Leistungen beim Erhalt und der Sicherstellung bedarfsgerechter Strukturen. Auf den in Bayern etablierten Kinder- und Jugendhilfestrukturen aufbauend wird das Bayerische Gesamtkonzept zum Kinderschutz in enger ressortübergreifender Abstimmung gemeinsam mit der Fachpraxis kontinuierlich und bedarfsgerecht weiterentwickelt. Zur Optimierung der strukturellen Zusammenarbeit zwischen Jugendämtern und Frauenhäusern sowie Fachberatungsstellen/Notrufen hat in diesem Kontext am 05.02.2020 ein landesweiter Fachtag stattgefunden. Ziel des Fachtags war es, Eckpunkte für eine sachgerechte Kooperation zwischen dem Frauenunterstützungssystem und Trägern der Kinder- und Jugendhilfe zu erarbeiten und gemeinsame Fortbildungen für Fachkräfte des Frauenunterstützungssystems sowie der Kinder- und Jugendhilfe anzustoßen.

Darüber hinaus fördert die Staatsregierung Hilfsangebote für von häuslicher und/oder sexualisierter Gewalt betroffene Frauen und ihre Kinder. Für Frauen, die von physischer, psychischer und/oder sexualisierter Gewalt betroffen sind, bestehen in Bayern aktuell 39 staatlich geförderte Frauenhäuser und 34 staatlich geförderte Fachberatungsstellen/Notrufe, bei denen gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder Schutz und Unterstützung suchen können. Weitere 28 staatlich geförderte Interventionsstellen schlagen eine wichtige Brücke zwischen der gewaltbetroffenen Frau und dem Hilfesystem. Die Interventionsstellen gehen nach einem polizeilichen Einsatz wegen häuslicher Gewalt proaktiv auf die Frau zu und bieten ihre Hilfe an, sofern die gewaltbetroffene Frau gegenüber der Polizei dazu ihr Einverständnis erklärt hat.

c) Welcher Prozess wird nach dem Bekanntwerden von häuslicher Gewalt bei den Täterinnen und Tätern eingeleitet?

Die Bayerische Polizei misst im Bereich der täterzentrierten Maßnahmen einer konsequenten Strafverfolgung hohe Bedeutung bei. Denn durch eine schnelle Sanktion erfährt der Täter eine unmittelbare staatliche Reaktion auf sein Tun. Insofern trifft die Bayerische Polizei alle ihr rechtlich und tatsächlich möglichen Maßnahmen zu prozessfesten Beweisführungen im jeweiligen Fall. Hier können zu Vernehmungen, Spurensicherungen und erkennungsdienstlichen Maßnahmen auch gefahrenabwehrende Maßnahmen wie Gefährderansprachen oder die Unterrichtung von Waffen- und Fahrerlaubnisbehörden hinzutreten.

Eine der bewährtesten, täterzentrierten polizeilichen Sofortmaßnahmen neben der strafrechtlichen Ermittlungstätigkeit ist die vorübergehende präventivpolizeiliche Wohnungsverweisung oder die Verhängung eines Kontaktverbotes.

Im Bereich der Sexualdelikte ist darüber hinaus auch die Konzeption „HEADS“ (Haft-Entlassenen-Auskunfts-Datei-Sexualstraftäter) von Bedeutung. Die Konzeption HEADS zielt speziell auf die Minimierung des Risikos einer erneuten Begehung von Straftaten durch als besonders rückfallgefährdet eingestufte Sexualstraftäter und damit den bestmöglichen Schutz der Opfer vor diesen Tätern ab, etwa durch das Erkennen und die dauerhafte Lokalisation dieses Personenkreises, Optimierung des Informationsflusses zwischen Justiz, Justiz- bzw. Maßregelvollzug und Polizei in Bezug auf diese Täter sowie die Entwicklung von geeigneten Interventionsstrategien und Beratung der Basisdienststellen bei deren Umsetzung von Maßnahmen.

Im Zuge dieser erforderlichen Interventionsstrategien werden durch die Bayerische Polizei bei entsprechenden Sachverhalten auch entsprechend professionalisierte „Gefährdungsbewertungen“ durchgeführt und auch sog. „Fallkonferenzen“ initiiert.

In strafbaren Fällen häuslicher Gewalt, die den Strafverfolgungsbehörden zur Kenntnis kommen und bei denen die Verfolgungsvoraussetzungen (insb. ein Strafantrag bei reinen Antragsdelikten wie Beleidigung) vorliegen, wird gegen die Täter ein Ermittlungsverfahren eingeleitet. Fälle häuslicher Gewalt werden bei den Staatsanwaltschaften von Sonderdezernenten oder speziellen Ansprechpartnern für häusliche Gewalt und Stalking bearbeitet.

5. a) Wie viele Frauen fanden in den letzten drei Jahren Zuflucht in einem Frauenhaus (bitte aufschlüsseln nach Regierungsbezirken, Landkreisen und kreisfreien Städten sowie danach, ob die Frauen mit Kind oder ohne Kind Zuflucht gefunden haben)?

Die Zahlen der in einem Frauenhaus aufgenommenen Frauen und ihrer Kinder liegen der Staatsregierung nur hinsichtlich der staatlich geförderten Frauenhäuser vor.

Die Anzahl der Frauen, die in den Jahren 2017 bis 2019 in einem Frauenhaus untergebracht waren, ergibt sich aus der folgenden Tabelle:

Regierungsbezirk	Frauenhaus	Beteiligte Kommunen	2017	2018	2019
Oberbayern	Burghausen	Lkr. Altötting Lkr. Mühldorf a. Inn	12	11	17
Oberbayern	Dachau	Lkr. Dachau	12	11	14
Oberbayern	Erding	Lkr. Erding Lkr. Ebersberg	37	14	20
Oberbayern	Freising	Lkr. Freising	17	16	12
Oberbayern	Fürstenfeldbruck	Lkr. Fürstenfeldbruck	16	22	21
Oberbayern	Ingolstadt	Stadt Ingolstadt Lkr. Eichstätt Lkr. Pfaffenhofen	65	47	50
Oberbayern	München Frauenhilfe	Landeshauptstadt München	119	134	102
Oberbayern	München Frauen helfen Frauen	Landeshauptstadt München	66	45	57

Regierungsbezirk	Frauenhaus	Beteiligte Kommunen	2017	2018	2019
Oberbayern	München Landkreis	Lkr. München	keine staatliche Förderung, daher liegen Zahlen nicht vor		33
Oberbayern	Murnau	Lkr. Garmisch-Partenkirchen Lkr. Weilheim-Schongau Lkr. Starnberg	18	16	20
Oberbayern	Rosenheim	Stadt Rosenheim Lkr. Rosenheim Lkr. Traunstein	28	22	34
Oberbayern	Wolfratshausen	Lkr. Bad Tölz-Wolfratshausen Lkr. Miesbach	31	32	25
Niederbayern	Landshut AWO	Stadt Landshut Lkr. Landshut Lkr. Dingolfing Lkr. Rottal-Inn	20	23	12
Niederbayern	Landshut Caritas	Stadt Landshut Lkr. Landshut Lkr. Dingolfing Lkr. Rottal-Inn	23	24	18
Niederbayern	Passau	Stadt Passau Lkr. Passau Lkr. Freyung-Grafenau	28	33	49
Niederbayern	Straubing	Stadt Straubing Lkr. Straubing-Bogen	17	26	25
Oberpfalz	Regensburg SkF	Stadt Regensburg Lkr. Regensburg Lkr. Kelheim Lkr. Cham Lkr. Neumarkt	14	29	39
Oberpfalz	Regensburg Frauen helfen Frauen	Stadt Regensburg Lkr. Regensburg Lkr. Kelheim Lkr. Cham Lkr. Neumarkt	43	31	27
Oberpfalz	Schwandorf	Stadt Amberg Lkr. Amberg-Weizsäckchen Lkr. Schwandorf	42	48	43
Oberpfalz	Weiden	Stadt Weiden Lkr. Neustadt a. d. Waldnaab Lkr. Tirschenreuth	38	42	33
Oberfranken	Bamberg	Stadt Bamberg Lkr. Bamberg Lkr. Forchheim	54	41	34
Oberfranken	Bayreuth	Stadt Bayreuth Lkr. Bayreuth Lkr. Kulmbach	52	40	37
Oberfranken	Coburg	Stadt Coburg Lkr. Coburg Lkr. Kronach Lkr. Lichtenfels	34	27	28

Regierungsbezirk	Frauenhaus	Beteiligte Kommunen	2017	2018	2019
Oberfranken	Selb	Stadt Hof Lkr. Hof Lkr. Wunsiedel	42	53	44
Mittelfranken	Ansbach	Stadt Ansbach Lkr. Ansbach Lkr. Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim Lkr. Weißenburg-Gunzenhausen	60	56	42
Mittelfranken	Erlangen	Stadt Erlangen Lkr. Erlangen-Höchstadt	47	42	39
Mittelfranken	Fürth	Stadt Fürth Lkr. Fürth	17	22	19
Mittelfranken	Nürnberg	Stadt Nürnberg	117	130	104
Mittelfranken	Schwabach	Stadt Schwabach Lkr. Roth Lkr. Nürnberger Land Lkr. Weißenburg-Gunzenhausen	61	77	62
Unterfranken	Aschaffenburg	Stadt Aschaffenburg Lkr. Aschaffenburg Lkr. Miltenberg	32	39	45
Unterfranken	Schweinfurt	Stadt Schweinfurt Lkr. Bad Kissingen Lkr. Hassberge Lkr. Rhön-Grabfeld Lkr. Schweinfurt	43	55	51
Unterfranken	Würzburg AWO	Stadt Würzburg Lkr. Würzburg Lkr. Kitzingen Lkr. Main-Spessart	25	25	26
Unterfranken	Würzburg SkF	Stadt Würzburg Lkr. Würzburg Lkr. Kitzingen Lkr. Main-Spessart	35	21	34
Schwaben	Augsburg	Stadt Augsburg Lkr. Augsburg Lkr. Aichach-Friedberg Lkr. Landsberg/Lech	70	56	60
Schwaben	Kaufbeuren	Stadt Kaufbeuren Lkr. Ostallgäu	38	22	31
Schwaben	Kempten	Stadt Kempten Lkr. Oberallgäu	33	22	15
Schwaben	Memmingen	Stadt Memmingen Lkr. Unterallgäu	30	21	17
Schwaben	Neu-Ulm	Lkr. Neu-Ulm Lkr. Günzburg	29	33	25
Schwaben	Nordschwaben/Donauwörth	Lkr. Donau-Ries Lkr. Dillingen	18	23	19
Bayern gesamt			1483	1431	1383

Anzahl der Kinder, die im jeweiligen Jahr mit ihren Müttern im Frauenhaus untergebracht waren:

Regierungsbezirk	Frauenhaus	Beteiligte Kommunen	2017	2018	2019
Oberbayern	Burghausen	Lkr. Altötting Lkr. Mühldorf a. Inn	16	18	21
Oberbayern	Dachau	Lkr. Dachau	14	12	11
Oberbayern	Erding	Lkr. Erding Lkr. Ebersberg	29	12	20
Oberbayern	Freising	Lkr. Freising	17	16	10
Oberbayern	Fürstenfeldbruck	Lkr. Fürstenfeldbruck	17	23	23
Oberbayern	Ingolstadt	Stadt Ingolstadt Lkr. Eichstätt Lkr. Pfaffenhofen	76	36	50
Oberbayern	München Frauenhilfe	Landeshauptstadt München	128	128	102
Oberbayern	München Frauen helfen Frauen	Landeshauptstadt München	88	58	65
Oberbayern	München Landkreis	Lkr. München	keine staatliche Förderung, daher liegen Zahlen nicht vor		30
Oberbayern	Murnau	Lkr. Garmisch-Partenkirchen Lkr. Weilheim-Schongau Lkr. Starnberg	15	18	22
Oberbayern	Rosenheim	Stadt Rosenheim Lkr. Rosenheim Lkr. Traunstein	30	28	35
Oberbayern	Wolfratshausen	Lkr. Bad Tölz-Wolfratshausen Lkr. Miesbach	45	35	36
Niederbayern	Landshut AWO	Stadt Landshut Lkr. Landshut Lkr. Dingolfing Lkr. Rottal-Inn	17	24	10
Niederbayern	Landshut Caritas	Stadt Landshut Lkr. Landshut Lkr. Dingolfing Lkr. Rottal-Inn	30	33	23
Niederbayern	Passau	Stadt Passau Lkr. Passau Lkr. Freyung-Grafenau	45	38	53
Niederbayern	Straubing	Stadt Straubing Lkr. Straubing-Bogen	19	23	35
Oberpfalz	Regensburg SkF	Stadt Regensburg Lkr. Regensburg Lkr. Kelheim Lkr. Cham Lkr. Neumarkt	8	23	38
Oberpfalz	Regensburg Frauen helfen Frauen	Stadt Regensburg Lkr. Regensburg Lkr. Kelheim Lkr. Cham Lkr. Neumarkt	48	46	36

Regierungsbezirk	Frauenhaus	Beteiligte Kommunen	2017	2018	2019
Oberpfalz	Schwandorf	Stadt Amberg Lkr. Amberg-Weizsach Lkr. Schwandorf	45	52	53
Oberpfalz	Weiden	Stadt Weiden Lkr. Neustadt a. d. Waldnaab Lkr. Tirschenreuth	36	32	38
Oberfranken	Bamberg	Stadt Bamberg Lkr. Bamberg Lkr. Forchheim	53	41	37
Oberfranken	Bayreuth	Stadt Bayreuth Lkr. Bayreuth Lkr. Kulmbach	51	54	49
Oberfranken	Coburg	Stadt Coburg Lkr. Coburg Lkr. Kronach Lkr. Lichtenfels	41	21	17
Oberfranken	Selb	Stadt Hof Lkr. Hof Lkr. Wunsiedel	35	49	56
Mittelfranken	Ansbach	Stadt Ansbach Lkr. Ansbach Lkr. Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim Lkr. Weißenburg-Gunzenhausen	63	51	39
Mittelfranken	Erlangen	Stadt Erlangen Lkr. Erlangen-Höchstadt	57	37	50
Mittelfranken	Fürth	Stadt Fürth Lkr. Fürth	12	21	21
Mittelfranken	Nürnberg	Stadt Nürnberg	127	136	113
Mittelfranken	Schwabach	Stadt Schwabach Lkr. Roth Lkr. Nürnberger Land Lkr. Weißenburg-Gunzenhausen	55	89	64
Unterfranken	Aschaffenburg	Stadt Aschaffenburg Lkr. Aschaffenburg Lkr. Miltenberg	36	35	46
Unterfranken	Schweinfurt	Stadt Schweinfurt Lkr. Bad Kissingen Lkr. Hassberge Lkr. Rhön-Grabfeld Lkr. Schweinfurt	46	54	44
Unterfranken	Würzburg AWO	Stadt Würzburg Lkr. Würzburg Lkr. Kitzingen Lkr. Main-Spessart	38	37	43
Unterfranken	Würzburg SkF	Stadt Würzburg Lkr. Würzburg Lkr. Kitzingen Lkr. Main-Spessart	20	16	26

Regierungsbezirk	Frauenhaus	Beteiligte Kommunen	2017	2018	2019
Schwaben	Augsburg	Stadt Augsburg Lkr. Augsburg Lkr. Aichach-Friedberg Lkr. Landsberg/Lech	83	84	98
Schwaben	Kaufbeuren	Stadt Kaufbeuren Lkr. Ostallgäu	39	26	34
Schwaben	Kempten	Stadt Kempten Lkr. Oberallgäu	24	32	17
Schwaben	Memmingen	Stadt Memmingen Lkr. Unterallgäu	43	16	14
Schwaben	Neu-Ulm	Lkr. Neu-Ulm Lkr. Günzburg	43	48	40
Schwaben	Nordschwaben/Donauwörth	Lkr. Donau-Ries Lkr. Dillingen	17	22	26
Bayern gesamt			1606	1524	1545

In der von den Trägern staatlich geförderter Frauenhäuser gemäß der Richtlinie für die Förderung von Frauenhäusern, Fachberatungsstellen/Notrufen und angegliederten Interventionsstellen in Bayern auszufüllenden anonymen Statistik wird das Kriterium „Frau mit bzw. ohne Kinder“ nicht erfasst. Der Staatsregierung liegen daher keine Erkenntnisse vor, wie viele Frauen mit oder ohne Kind Zuflucht im Frauenhaus gefunden haben.

b) Wie lange verweilen die betroffenen Frauen im Durchschnitt im Frauenhaus?

Die durchschnittliche Verweildauer im Frauenhaus (errechnet durch Division der Zahl der Übernachtungen mit der Zahl der untergebrachten Frauen) betrug im Jahr 2017 rund 74 Tage, im Jahr 2018 rund 78 Tage und im Jahr 2019 rund 81 Tage.

c) Wie hoch ist der Anteil der Frauen, die erneut ein Frauenhaus aufsuchen (sollten keine konkreten Zahlen vorliegen, bitte um Antwort mittels verfügbarer Schätzungen)?

Der Staatsregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor. Eine Schätzung ist daher nicht möglich.

6. a) Wie wird bei der Verteilung der Frauenhausplätze sichergestellt, dass diejenigen Frauen, bei denen eine Unterbringung besonders dringlich ist, auch vorrangig einen Platz bekommen – auch wenn sie aus einer Kommune ohne Frauenhaus bzw. aus einem Landkreis ohne freie Frauenhausplätze kommen?

Die Staatsregierung gibt keine Kriterien für ein Ranking zur Beurteilung der Dringlichkeit vor. Es wird davon ausgegangen, dass alle Anfragen auf Aufnahme in ein Frauenhaus dringlich sind. Die Entscheidung, ob eine Frau in ein Frauenhaus aufgenommen werden kann, liegt beim Frauenhaus selbst. Sollte eine Frau aus den verschiedensten Gründen nicht in dem von ihr gewünschten Frauenhaus unterkommen können, bemüht sich das Frauenhaus in der Regel um eine Weitervermittlung an ein anderes Frauenhaus.

b) Welche Zusammenarbeit gibt es bei der Verteilung von Frauenhausplätzen mit anderen Bundesländern?

Auf staatlicher Ebene gibt es keine speziellen Ländervereinbarungen mit anderen Bundesländern. Es wird davon ausgegangen, dass die Frauenhäuser bei besonders gefährdeten Frauen, bei denen eine Unterbringung in einem anderen Bundesland erforderlich ist, die Weitervermittlung in die Wege leiten.

Auf verbandlicher Ebene sind der Staatsregierung der Verein Frauenhauskoordination und die Zentrale Informationsstelle Autonomer Frauenhäuser bekannt; beide Institutionen unterstützen deutschlandweit Frauenhäuser in fachlicher Hinsicht und agieren als Vernetzungs- und Koordinierungsstelle. Inwieweit dort eine Zusammenarbeit bei der bundesweiten Verteilung von Frauenhausplätzen stattfindet, ist nicht bekannt.

c) Existiert auch eine internationale Zusammenarbeit bei der Unterbringung von betroffenen Frauen in Frauenhäusern?

Der Staatsregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

7. a) Wie viele Second-Stage-Projekte werden derzeit von der Staatsregierung gefördert (bitte aufschlüsseln nach Regierungsbezirken, Landkreisen und kreisfreien Städten)?

Nach Ausschreibung des Modellprojekts Second-Stage im August/September 2019 wurden 17 Förderanträge gestellt, die alle grünes Licht für den Start erhalten haben. Ein Träger hat Anfang März 2020 mitgeteilt, dass er das Projekt nicht realisieren wird. Am 22.06.2020 hat dieser Träger eine erneute Förderanfrage mit anderen Förderkonstellationen gestellt, über die noch nicht entschieden wurde. Am 26.06.2020 wurde bekannt, dass ein weiterer Träger erwägt, das Modellprojekt nicht durchzuführen. Somit gibt es derzeit 15 Second-Stage-Modellprojekte, die sich auf die Regierungsbezirke wie folgt verteilen:

Regierungsbezirk	Projekträger	Einrichtung
Oberbayern	BRK Kreisverband Erding e. V.	Frauenhaus Erding
Oberbayern	Frauen helfen Frauen e. V. Ebersberg	Frauennotruf Ebersberg
Oberbayern	Sozialdienst kath. Frauen e. V. München	Frauenhaus München Landkreis
Oberbayern	Sozialdienst kath. Frauen e. V. Südbayern	Frauenhaus Rosenheim
Oberbayern	Frauen helfen Frauen e. V. Wolfratshausen	Frauenhaus Wolfratshausen
Niederbayern	Caritasverband Landshut e. V.	Frauenhäuser Landshut Caritas und AWO
Niederbayern	Haus für das Leben e. V. Straubing	Frauenhaus Straubing
Oberfranken	Caritasverband Bayreuth e. V.	Frauenhaus Bayreuth
Oberfranken	AWO Kreisverband Wunsiedel e. V.	Frauenhaus Selb
Mittelfranken	Verein Hilfe für Frauen in Not e. V. Nürnberg	Frauenhaus Nürnberg
Mittelfranken	Frauenhaus Fürth Hilfe für Frauen in Not e. V.	Frauenhaus Fürth
Mittelfranken	Kreisverband Mittelfranken Süd e. V.	Frauenhaus Schwabach
Unterfranken	AWO Bezirksverband Unterfranken e. V.	Frauenhaus Würzburg AWO
Schwaben	AWO Betriebsträger und Projektentwicklungsgesellschaft mbH Augsburg	Frauenhaus Augsburg
Schwaben	AWO Ortsverein e. V. Neu-Ulm	Frauenhaus Neu-Ulm

b) Welche weiteren Angebote sind in Planung, damit Frauen aus dem Frauenhaus wieder herauskommen und ins normale Leben zurückfinden (Second-Stage-Modelle/Wohngruppen)?

Das StMAS hat in einem Eckpunktepapier (Stand: 01.08.2019) die zeitlichen Vorgaben für die Modellförderung der Second-Stage-Projekte festgelegt. Danach erfolgt die modellhafte Förderung bis zum 30.06.2021. Ergibt die projektbegleitende Überprüfung einen entsprechenden Bedarf, ist – vorbehaltlich zur Verfügung stehender Haushaltsmittel – eine Verlängerung der Modellphase grundsätzlich möglich. Derzeit wird erwogen, die Laufzeit der bewilligten Projekte bis 31.12.2021 zu verlängern.

Im Falle des Erfolgs der Modellphase wird – vorbehaltlich zur Verfügung stehender Haushaltsmittel – die Überführung in eine Regelförderung geprüft werden.

c) Wie viele Frauenhäuser gibt es, die ältere männliche Kinder ab 12 Jahren aufnehmen (bitte aufschlüsseln nach Altersgrenze der Söhne in den jeweiligen Häusern und alternativen Angeboten)?

8. a) Wie wird sichergestellt, dass, falls die Söhne nicht gemeinsam mit ihren Müttern untergebracht werden können, sie ausreichend Kontakt zu ihren Müttern haben, um die Kinder nicht weiter zu entwurzeln?

Im Rahmen einer von der Freien Wohlfahrtspflege Bayern initiierten Abfrage bei den staatlich geförderten Frauenhäusern haben 30 Frauenhäuser Angaben zur Aufnahme von älteren Söhnen gemacht. Die Altersgrenzen für die Aufnahme von Söhnen variieren dabei je nach Konzept und Möglichkeit des Frauenhauses und sind aus der folgenden Tabelle ersichtlich:

Altersgrenze der Söhne	Anzahl Frauenhäuser
bis 12 Jahre	7
bis 14 Jahre	14
bis 16 Jahre	4
bis 18 Jahre	3
ohne Altersgrenze	2

Danach nehmen sieben Frauenhäuser Söhne bis einschließlich 12 Jahre auf. Insgesamt 23 Frauenhäuser nehmen auch ältere Söhne auf.

Nach Angaben der Freien Wohlfahrtspflege erfolgt die Aufnahme der Söhne in ein Frauenhaus in der Regel nach einem Vorgespräch mit dem Jugendlichen, um die individuelle Situation einschätzen zu können, sodass auch immer wieder Aufnahmen über die Altersgrenzen hinweg möglich sind. In der Mehrheit der Frauenhäuser stellt das 12. Lebensjahr keine strikte „Grenze“ dar – die Entscheidung einer gemeinsamen Aufnahme mit der Mutter ist auch vom jeweiligen Entwicklungsstand, Verhalten und der Einstellung des Jugendlichen abhängig. Auch die jeweilige Belegungssituation im Frauenhaus wird zur Entscheidung mit herangezogen.

Sollte eine Aufnahme der älteren Söhne nicht möglich sein, werden in der Regel Alternativen zur Unterbringung gesucht. Hierzu zählen neben anderen Frauenhäusern, Freunden bzw. Verwandten auch Jugendwohngruppen. Zudem wird in Einzelfällen auch geprüft, ob eine Unterbringung in einer Wohnung, die der Träger zur Verfügung stellt, möglich wäre.

Sollte trotz aller Bemühungen eine gemeinsame Unterbringung im Frauenhaus nicht möglich sein, fördern die Mitarbeiterinnen des Frauenhauses den Kontakt zwischen Müttern und Söhnen so weit wie möglich. So werden bspw. Alternativen zur Kontaktgestaltung gesucht (Bereitstellung eines Handys oder Internetzugangs), die Frauen bei der Wahrnehmung des Umgangsrechts unterstützt und Treffen außerhalb des Frauenhauses organisiert. Zum Teil finden auch nach Rücksprache mit den anderen Bewohnerinnen Treffen im Frauenhaus statt, allerdings im Regelfall nicht in den Wohntagen der Frauen und nur dann, wenn sichergestellt werden kann, dass der Aufenthaltsort der Mutter nicht verraten wird. Es werden auch Gemeinschaftsräume für Besuche oder Treffen zur Verfügung gestellt.

Die Frauenhäuser verfügen über sehr unterschiedliche bauliche Gegebenheiten. Nur eine geringe Anzahl an Frauenhäusern verfügt über sog. Apartmentstrukturen, in welchen die Frauen und ihre Kinder in kleinen, abschließbaren Wohneinheiten leben. Sowohl die Ausbaurichtlinie als auch das Bundesinvestitionsprogramm „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ bieten einen finanziellen Anreiz, die räumlichen Möglichkeiten zu schaffen, um Frauen mit älteren Söhnen aufnehmen zu können.

b) Welchen Schutz gibt es für Opfer sexualisierter, jedoch nicht häuslicher Gewalt (Nachbarn, Stalker, organisierte Kriminalität)?

Die Bayerische Polizei bietet den Opfern sexualisierter Gewalt, die sich nicht im Rahmen der häuslichen Gewalt ereignet hat, die gleichen Unterstützungsangebote wie den Opfern häuslicher Gewalt an. Hierzu wird auf die Ausführungen zu den Fragen 4 a und 4 b verwiesen.

Die Strafverfolgungsbehörden gewährleisten den Schutz von allen Opfern von Straftaten im Rahmen der zwingenden Vorgaben der Strafprozessordnung (StPO). Die Bestimmungen zum Opferschutz im Ermittlungs- und Hauptverfahren ergeben sich bundeseinheitlich aus der StPO, insb. den §§ 406d ff. StPO (§ 406d StPO – Information des Opfers, insb. über Entlassung des Täters; §§ 406f, h StPO – Bestellung eines Verletztenbeistands; § 406g StPO – Psychosoziale Prozessbegleitung).

In Bayern werden Opfer zu einem frühen Zeitpunkt, regelmäßig bereits bei der ersten Zeugenvernehmung, auf ihre Befugnisse im Ermittlungs- und Strafverfahren und auf außerjustizielle Hilfsangebote hingewiesen (§ 406h StPO). Insbesondere wird ihnen auch das bundesweit einheitliche Merkblatt über Rechte von Verletzten und Geschädigten im Strafverfahren ausgehändigt. Droht einem Zeugen im Einzelfall Gefahr, so kann ihm gestattet werden, seine Personalien, insbesondere seine Anschrift bei der Vernehmung nur eingeschränkt oder gar nicht anzugeben (§ 68 Abs. 2 und 3 StPO).

Zeugnisverweigerungsberechtigte, aber (zunächst) aussagebereite Zeugen werden baldmöglichst ermittlungsrichterlich vernommen, um die Aussage im Wege der Vernehmung des Richters auch dann in ein Verfahren einführen zu können, wenn der Zeuge später von seinem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch macht. Den Zeugen, die kein Zeugnisverweigerungsrecht besitzen, wird deutlich gemacht, dass sie zur Aussage verpflichtet sind. Verletzungen werden soweit möglich ärztlich dokumentiert. Selbstverständlich werden auch sonstige objektive Beweise gesichert.

Insbesondere bei Opfern von Gewalt- und Sexualstraftaten oder bei gefährdeten Opfern kann sich außerdem eine Videovernehmung anbieten, die im Rahmen der §§ 58a, 168e, 247a, 255a StPO zulässig ist. Bei den bayerischen Strafverfolgungsbehörden und Gerichten sind auch großflächig Videovernehmungsanlagen vorhanden, um diese Videovernehmung bzw. die Wiedergabe einer aufgezeichneten Vernehmung zu ermöglichen.

An allen Amts- und Landgerichten bestehen Zeugenbetreuungsstellen, die einer unnötigen Belastung von Zeugen durch Gerichtsverfahren entgegenwirken sollen. Die Zeugenbetreuerinnen und Zeugenbetreuer stehen als Ansprechpartner zur Verfügung, um in verständlicher Form allgemeine Fragen zum Verfahrensablauf und zur Zeugenvernehmung zu beantworten. Sie klären auf, versuchen unbegründete Ängste zu nehmen und betreuen hilfsbedürftige Zeugen vor und nach deren Vernehmung.

Seit dem 01.01.2017 besteht für Opfer von Straftaten die Möglichkeit, sich während des gesamten Strafverfahrens der Unterstützung eines Psychosozialen Prozessbegleiters zu bedienen.

Nach § 406g Abs. 1 Satz 1 StPO kann sich grundsätzlich jeder Verletzte im Strafverfahren eines selbst finanzierten Psychosozialen Prozessbegleiters bedienen. Gemäß § 406g Abs. 3 StPO i. V. m. § 397a Abs. 1 StPO kann dem Verletzten auf seinen Antrag unter den dort genannten Voraussetzungen im Strafverfahren ein staatlich finanzierter Psychosozialer Prozessbegleiter beigeordnet werden.

Der beste Opferschutz ist die konsequente und nachdrückliche strafrechtliche Verfolgung der Täter. Bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen (z. B. bei Wiederholungsgefahr im Hinblick auf gefährliche Körperverletzungen) kann die Strafjustiz Untersuchungshaft gegen den Täter anordnen und tut dies auch. Der Freiheitsentzug beim Täter bewirkt den Schutz des geschädigten Opfers.

Speziell zur Bekämpfung von Stalking haben das Staatsministerium der Justiz (StMJ) und das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMI) am 29.07.2020 in Regensburg das Pilotprojekt „Priorisierung von Fällen häuslicher Gewalt und Nach-

stellungen“ gestartet. Anzeigen wegen Nachstellung bzw. Erkenntnisse aufgrund von Ermittlungen werden einer individuellen Risikobewertung bei der Polizei unterzogen. Bei Einstufung als Risiko- oder Hochrisikofall trifft die Polizei neben den strafrechtlichen Ermittlungen die erforderlichen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr. Risikofälle werden als priorisiertes Verfahren beschleunigt bearbeitet. Insbesondere werden die Möglichkeiten des beschleunigten Verfahrens und die Voraussetzungen eines Antrags auf Haftbefehl geprüft. Sollte sich das Pilotprojekt bewähren, wird eine bayernweite Einführung geprüft werden.

Das Präventionsangebot der Ambulanz des Projekts „Kein Täter werden Bayern“ ist ein zentraler Bestandteil des bayerischen Konzepts zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern. Das Projekt richtet sich mit seinen Beratungs- und Therapieangeboten an Personen mit pädophilen Neigungen und an sog. Ersatzhandlungstäter, das heißt Personen ohne pädosexuelle Neigungen im medizinischen Sinn, und unterstützt sie dabei, kein Täter zu werden. Ziel ist es, durch kostenlose und durch die Schweigepflicht geschützte Behandlungsangebote sexuelle Übergriffe auf Kinder von vornherein zu verhindern. Ein wichtiges Ziel ist also der Opferschutz.

Zudem leisten die bayerischen Psychotherapeutischen Fachambulanzen bereits seit vielen Jahren einen erheblichen Beitrag bei der ambulanten Nachsorge für Gewalt- und Sexualstraftäter, insbesondere nach Entlassung aus der Haft. Der Gedanke dahinter ist, dass eine zeitnahe psychotherapeutische Nachbetreuung wesentlich dazu beiträgt, Rückfallrisiken zu minimieren. Auch hier ist ein wichtiges Ziel der Opferschutz. Derzeit gibt es in Bayern drei Psychotherapeutische Fachambulanzen für Gewalt- und Sexualstraftäter in München, Nürnberg und Würzburg. Der Aufbau dieses präventiven Nachsorgeangebots begann bereits im Jahr 2008 mit der Errichtung einer Fachambulanz für Sexualstraftäter in München. Weitere Fachambulanzen für Sexualstraftäter in Nürnberg und Würzburg sowie eine Erweiterung des Therapieangebots auf Gewaltstraftäter folgten.

Die Ambulanzen leisten durch ihre therapeutische Arbeit mit den Tätern und Täterinnen einen wichtigen Beitrag zur Gewaltprävention und zum Opferschutz. Die Behandlung erfolgt durch spezialisierte psycho- und sozialtherapeutische Angebote im Rahmen von Einzelgesprächen oder Gruppenangeboten, jeweils ausgerichtet an dem individuellen Bedarf. Die Ambulanzen schließen eine wichtige Lücke in der Versorgung straffälliger Personen in Bayern.

Opfer von Gewalt können bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen eine Schutzanordnung nach dem Gewaltschutzgesetz bei Gericht beantragen. Diese Schutzanordnungen beinhalten insbesondere Kontakt-, Näherungs- und Belästigungsverbote bei vorsätzlichen und widerrechtlichen Verletzungen von Körper, Gesundheit oder Freiheit einer Person einschließlich der Drohung mit solchen Verletzungen. Auch in Fällen unzumutbarer Belästigungen, die sich als wiederholtes Nachstellen oder Verfolgung unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln (sog. Stalking) darstellen, kann mit einer Schutzanordnung gegen den Täter vorgegangen werden.

Zudem stehen in Bayern 34 staatlich geförderte Fachberatungsstellen/Notrufe in unterschiedlicher freier Trägerschaft zur Verfügung. Die Fachberatungsstellen/Notrufe stellen ein ambulantes Beratungsangebot schwerpunktmäßig für Frauen dar, die Opfer von sexualisierter oder häuslicher Gewalt geworden sind. Für männliche Opfer sexueller Gewalt bis 27 Jahre existiert die Kontakt-, Informations- und Beratungsstelle KIBS.

c) Welche weiteren Angebote für die in 8 b genannten Personengruppen plant die Staatsregierung?

Um die bayernweite Nachfrage des Projekts „Kein Täter werden“ nicht nur durch telefonische und digitale Beratungs- und Therapieangebote abzudecken, sondern auch flächendeckend präsent zu sein und so den potenziellen Hilfesuchenden eine noch bessere Erreichbarkeit und therapeutische Versorgung bieten zu können, ist die zeitnahe Errichtung weiterer Standorte in Regensburg und in München beabsichtigt.

Um die Versorgung weiter zu verbessern, wurde das Behandlungsangebot der drei Fachambulanzen bereits in die Fläche ausgebaut. Bereits zum 01.02.2019 nahm die Außenstelle der Fachambulanz München in Memmingen und zum 24.04.2019 die Außenstelle der Fachambulanz Würzburg in Kulmbach ihren Betrieb auf. Noch in diesem Jahr wird eine Außenstelle der Fachambulanz Nürnberg in Regensburg eröffnen. Zudem ist für den Ambulanzstandort München in den nächsten Jahren eine weitere Au-

ßenstelle in Landshut geplant. Inwieweit daneben Bedarf für weitere Standorte besteht, wird nach Etablierung der bestehenden und geplanten Außenstellen geprüft werden.

Zudem werden die bei der Antwort zu Frage 8b dargestellten Angebote der Bayerischen Polizei fortlaufend einem Monitoring zu möglichen Optimierungsbedarfen unterzogen.

Das Konzept der Staatsregierung zum Gewaltschutz und zur Gewaltprävention beinhaltet Ziele und Maßnahmen von der Aufklärung und der Sensibilisierung über zielgruppenspezifische Beratungs- und Hilfeangebote, um weitere Gewalttaten zu vermeiden. Die Maßnahmen sind in einen 3-Stufen-Plan gegliedert, mit dem das Hilfesystem für von Gewalt betroffene Personen in Bayern ausgebaut wird. Die beiden ersten Stufen befassen sich ausschließlich mit dem Gewaltschutz für Frauen und ihre mitbetroffenen Kinder. Die dritte Stufe zielt auch auf Angebote für weitere Personengruppen. Umfassende Informationen zu häuslicher und sexualisierter Gewalt, Fragen zu Corona und Gewalt sowie hilfreiche Links zu Beratungs- und Hilfeangeboten, z. B. auch für gewaltbetroffene Männer, liefert die Website www.bayern-gegen-gewalt.de. Dort steht auch das Bayerische Konzept zum Gewaltschutz und zur Gewaltprävention zum Download bereit.